

Schöffenwahl 2018

Bereits im Rochlitzer Anzeiger Nr. 3 vom 29.03.2018 wurden die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen sich für das Ehrenamt eines Schöffen bis zum 30.04.2018 zu bewerben. Bis zu diesem Termin sind jedoch nur zwei Bewerbungen eingegangen. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Rochlitz hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 der Aufnahme dieser Bewerbungen auf die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl zugestimmt.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Richterin am Amtsgericht Döbeln ist die Große Kreisstadt Rochlitz jedoch verpflichtet insgesamt vier Bewerber/innen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Somit werden noch zwei Personen gesucht, die am Schöffenamt interessiert sind.

Interessenten können ihre Bewerbung **bis zum 14.08.2018** an folgende Adresse richten:

Stadtverwaltung Rochlitz
Markt 1
09306 Rochlitz

Inhalt, Aufgaben und Anforderungen an die Schöffentätigkeit

Am 01.01.2019 beginnt die neue fünfjährige Amtsperiode der Schöffen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt.

Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Aus der **Stadt Rochlitz** sind dem zuständigen Amtsgericht Döbeln **vier Personen** für das Schöffenamt vorzuschlagen.

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus den Vorschlagslisten der Städte und Gemeinden für fünf Jahre gewählt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Stadt Rochlitz wohnen und zum Beginn der Amtsperiode zwischen 25 Jahre und 69 Jahre alt sein.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenzen verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung.

Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe

Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Jedes Urteil – gleichgültig, ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Frank Dehne
Oberbürgermeister